

PATIENTENSCHUTZ UND QUALITÄTSSICHERUNG DURCH QUALIFIZIERTE GLEICHWERTIGKEITSPRÜFUNG

BESCHLUSS DES MIT-BUNDESVORSTANDS AM 3. JULI 2018 IN BERLIN

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT) stellt fest, dass die derzeitigen Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen aus Drittstaaten (Staaten außerhalb der EU) in den Heilberufen hinsichtlich der Patientensicherheit zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Deshalb fordert die MIT, dass für die Anerkennung von Berufsabschlüssen in den Heilberufen aus Drittstaaten ausschließlich Patientenschutz und Qualitätssicherung maßgeblich sein müssen. Dafür erforderliche Regelungen sind entweder unverzüglich zu schaffen und/oder anzupassen.

Die MIT fordert konkret:

1. Keine Entscheidung nach Aktenlage bei Heilberufen

Begründung:

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung muss durch eine entsprechende Fachprüfung erbracht werden. Derzeit ist das Verfahren überwiegend so, dass die Behörden bei der zu überprüfenden Ausbildung nach Aktenlage entscheiden. Praxiswissen kann dabei nicht bzw. nicht ausreichend geprüft werden. Das stellt eine erhebliche Gefährdung für die Patientensicherheit und die hohe Qualität in der medizinischen Versorgung in Deutschland dar. Anhand der Akten kann nicht hinreichend festgestellt werden, ob der Antragssteller den inländischen Anforderungen tatsächlich gerecht wird. Ausländische Berufsabschlüsse bei den Gesundheitsberufen können auf dem Papier gleichwertig sein und dennoch wesentliche Unterschiede zu den deutschen Berufsabschlüssen aufweisen. Eine Überprüfung der Abschlüsse durch entsprechende Prüfungen ist deshalb zwingend durchzuführen.

2. Fachsprachprüfung vor Feststellung der Gleichwertigkeit

Begründung:

Die Fachsprachkenntnisse müssen als Voraussetzungen vor der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation geprüft und festgestellt werden. In der Praxis ist dies meist umgekehrt die Regel: Der bereits „gleichwertige“ Antragssteller muss seine Sprachkenntnisse nachweisen. Die Erfahrung aus den Fachsprachprüfungen zeigt, dass dort häufig erhebliche Mängel im Fachwissen zu Tage treten und eine spätere Patientengefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Fachmängel dürfen aber in der Fachsprachprüfung nicht (mehr) berücksichtigt werden. Das jetzige Verfahren gefährdet damit die Patientensicherheit. In der Fachsprachprüfung auffallende fachliche Mängel müssen deshalb Berücksichtigung finden und können dies nur, wenn sie vor Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgen.

3. Sofortige Einführung von einheitlichen Regelungen

Begründung:

Für Zahnärzte gibt es im Unterschied zu den weiteren Heilberufen keine einheitlichen Regelungen zur Durchführung und Inhalt der Gleichwertigkeitsprüfung. Entsprechende Regelungen sind im Entwurf zur neuen Approbationsordnung für Zahnärzte (AOZ) zwar vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgesehen worden, die Entscheidung zur Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte ist jedoch vertagt worden und steht weiterhin aus. Dies ist insbesondere für die Rechtssicherheit des bestehenden Anerkennungsverfahrens ein nicht hinnehmbarer Zustand. Die beabsichtigten Regelungen zur Durchführung und Inhalt der Gleichwertigkeitsprüfung sind zwingend in die geltende Approbationsordnung aufzunehmen.

4. Dokumentation auf Bundesebene

Begründung:

Die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses ist Ländersache. Die Approbationsbehörden haben von erfolglosen Anerkennungsverfahren in anderen Bundesländern keine Kenntnis. Das kann zu einem „Anerkennungstourismus“ der erfolglosen Bewerber führen. Es ist bei einer Bundesbehörde ein Verzeichnis über ein beantragtes Anerkennungsverfahren und dessen Ergebnis zu führen.